

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2024/074

Abteilung 120 - Nachhaltige
Entwicklung

Federführung: Römer, Uta-Mareen,
Kiesinger, Nina
Telefon: +49 7021 502-554

AZ: 731.21
Datum: 15.05.2024

1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 16.12.2009

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) Gemeinderat	Vorberatung	nicht öffentlich	18.06.2024
	Beschlussfassung	öffentlich	26.06.2024

ANLAGEN

Anlage 1 - Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) (ö)
Anlage 2 - Bisherige Satzung - Marktwesen (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

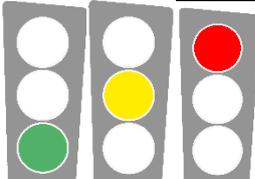
Mitzeichnung von: 310, BMin

Dr. Bader
Oberbürgermeister

Finanzhaushalt – Investitionstätigkeit

Teilhaushalt		Produktgruppe		Inv.-auftrag		Sachkonto	
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelabfluss/ Enthaltene Mittel im Haushalt							keine
Zusätzlicher Mittelbedarf							keine
Gesamt							keine

Ergänzende Ausführungen:

Ampel	Begründung
	

ANTRAG

Zustimmung zur Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) wie in der Sitzungsvorlage GR/2024/047 vorgestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens sollte angepasst werden, damit zukünftig verzehrfertige Speisen und Getränke auf dem Wochenmarkt angeboten werden können.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Im Rahmen der Bürgerbeteiligungsaktion zum Thema Attraktivität des Wochenmarktes, die im vergangenen Jahr durchgeführt wurde, war ein häufig geäußerter Wunsch aus der Bürgerschaft, dass der Kirchheimer Wochenmarkt durch verzehrfertige Speisen- und Getränkeangebote ergänzt werden möge.

Die Einführung von verzehrfertigen Speisen und Getränken auf dem Wochenmarkt würde nicht nur die Vielfalt des Angebots erweitern, sondern auch eine lebendige Atmosphäre schaffen, die das soziale Miteinander fördert. Ein Wochenmarkt, der nicht nur als Einkaufsmöglichkeit, sondern auch als Ort des Genusses und der Begegnung wahrgenommen wird, hat das Potenzial, das lokale Gemeinschaftsleben zu bereichern und zu stärken. Außerdem wird die Erweiterung der Angebote eine Anpassung an die veränderten Bedürfnisse und Erwartungen der Bevölkerung darstellen. In einer Zeit, in der die Nachfrage nach vielfältigen und bequemen Speisemöglichkeiten steigt, ist es wichtig, den Wochenmarkt entsprechend zu modernisieren und attraktiver zu gestalten.

Nach der aktuell gültigen Marktsatzung können derartige Angebote jedoch nicht zugelassen werden. Aus diesem Grund soll die Marktsatzung entsprechend angepasst werden.

Bisher (Marktsatzung vom 16.12.2009) war der relevante § 3 *Gegenstand der Märkte* wie folgt formuliert:

§ 3 Gegenstand der Märkte

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 bzw. die in einer auf § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung beruhenden Rechtsverordnung genannten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

(3) Auf den Krämer- und Jahrmärkten dürfen alle nach §§ 68, 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Gegenstände feilgeboten werden

Neu ist:

§ 3 Gegenstand der Märkte

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 bzw. die in einer auf § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung beruhenden Rechtsverordnung genannten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

(2) Es ist zudem erlaubt, Getränke und zubereitete Speisen zum sofortigen Verzehr vor Ort anzubieten. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in Verbindung mit einer entsprechenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis angeboten werden. Es gelten für den Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zur sofortigen Verköstigung die allgemeinen Vorschriften. Lebensmittel und Getränke, die vor Ort konsumiert werden sollen, dürfen ausschließlich in Mehrwegpfandbehältern, von den Kunden mitgebrachten, kompostierbaren oder essbaren Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Regel können in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Verkaufsstände, die sofort verzehrbare Lebensmittel und Getränke anbieten, müssen Abfallbehälter bereitstellen und die Käufer zu deren Benutzung anhalten.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

(4) Auf den Krämer- und Jahrmärkten dürfen alle nach §§ 68, 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Gegenstände feilgeboten werden.